

Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Lebendiges Sachrang", nach Eintragung ins Vereinsregister beim Amtsgericht Traunstein den Zusatz "e.V."

Sitz des Vereins ist Sachrang, Gemeinde Aschau im Chiemgau.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung und Entwicklung des Lebensumfeldes im Priental. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein wird zu diesem Zweck im Priental und benachbarten Grenzland, folgende Ziele verfolgen:

- a. Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Pflege von Denkmälern in dörflicher Umgebung,
- b. Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Brauchtumspflege
- c. Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der naturnahen Landschaft, im Sinn des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder.

Er setzt sich für seine Ziele ein in Zusammenarbeit mit allen interessierten Bürgern, Vereinen und öffentlichen Entscheidungsträgern.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche (aktive) und fördernde (passive) Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder können nur natürliche Personen werden. Fördernde Mitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sowie nicht rechtsfähige Personenvereinigungen (z. B. Parteien und Gewerkschaften) und Gesellschaften des Handelsrechts werden.

Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Fördernde Mitglieder können ebenfalls an der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht und können nicht gewählt werden.

Über einen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand, soweit dieser nicht ordnungsgemäß bestellt ist, die Mitgliederversammlung. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit vierteljährlicher schriftlicher Kündigung zum Ende eines Jahres durch Erklärung gegenüber dem Vorstand möglich. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu geben.

§ 4 Finanzen

Der Verein finanziert sich durch Beiträge, Spenden, Zuwendungen, Zustiftungen und sonstige Einnahmen.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag wird zum Beginn des Geschäftsjahres fällig und ist in den ersten 3 Monaten des Geschäftsjahres zu entrichten. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Mitglieder von der Beitragszahlung ganz oder teilweise befreien und rückständige Beiträge ganz oder teilweise erlassen. Über den Regelbeitrag hinaus haben die Mitglieder die Möglichkeit und sind gebeten, dem Verein Spenden zuzuwenden.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haften die Mitglieder nur in der Höhe ihrer ggf. ausstehenden Beiträge; jede weitergehende Haftung ist ausgeschlossen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

Darüber hinaus kann der Verein fachliche Arbeitskreise bilden, deren Besetzung vom Vorstand vorgenommen wird und deren Beschlüsse durch darauffolgenden Vorstandsbeschluss wirksam werden.

§ 6 Aufgaben der Mitgliederversammlung, Termine, Regularien

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstands
- b. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- c. Entlastung des Vorstands
- d. Beschluss über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung

Die Ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert; sie sind einzuberufen, wenn dies zumindest ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand schriftlich verlangt.

Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen mittels öffentlicher Bekanntmachung und Tagespresse einberufen. Dabei sind die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung, der Tagungsort und der Termin anzugeben. In der Tagesordnung für eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist der Grund für die Einberufung zu erläutern.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet. Sind auch diese verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit Gesetz oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Kassier. Die Aufgaben des Schriftführers und des Kassiers können auch gleichzeitig von den Vorsitzenden übernommen werden.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Mitglieder des Vereins sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt; er bleibt nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Grundsätzliche Stellungnahmen im Namen des Vereins sowie Verfügungen über mehr als Dreißig von Hundert des Vereinsvermögens sind vorab vorstandsintern abzustimmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Darüber hinaus können bis zu fünf Beisitzer von der Mitgliederversammlung – ebenfalls für die Dauer von 2 Jahren – gewählt werden.

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

Auslagen der Amtsführung können in nachgewiesener Höhe erstattet werden.

Soweit nicht an anderer Stelle der Satzung geregelt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Wahlen und Abstimmungen können offen erfolgen; dem Verlangen nach geheimer Wahl ist stattzugeben, wenn dies von mindestens 1/3 der anwesenden Stimmberechtigten gefordert wird.

Über die Beschlüsse von Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlungen sowie der Abstimmungsergebnisse Niederschriften anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 9 Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, wenn der Vorstand oder zwei Drittel der Vereinsmitglieder dies beantragen und bei der Beschlussfassung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Sollte bei zwei innerhalb von sechs Monaten form- und fristgerecht einberufenen Mitgliederversammlungen, deren Tagesordnung die Auflösung des Vereins vorsieht, die erforderliche Zahl von zwei Dritteln der Mitglieder nicht anwesend sein, genügt bei der zweiten dieser Mitgliederversammlungen zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder.

Das Vermögen des Vereins fällt bei Auflösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke an folgende Organisation:

Bergwacht Sachrang – Aschau

Diese hat das übergebene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitgliederversammlung und darauffolgender Genehmigung durch das zuständige Registergericht beim Amtsgericht Traunstein in Kraft. Bis zum Inkrafttreten sind alle Beschlüsse vorläufig, sie werden mit Inkrafttreten der Satzung ohne weitere Handlungen gültig.

Erfüllungsort ist Rosenheim

Gerichtsstand ist Rosenheim

Sachrang, 14. Dezember 2008